



**Amtsgericht Charlottenburg**  
**Im Namen des Volkes**

**Anerkenntnisurteil**

Geschäftsnummer: 217 C 8/15

zugestellt an :

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Waldorf & Frommer,  
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

[REDACTED]  
[REDACTED] 12627 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:  
[REDACTED]  
[REDACTED] 15366 Hönow,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 217, gemäß § 307 ZPO ohne mündliche Verhandlung am 17. März 2015 durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg - Aktenzeichen 14-7710903-0-0 - vom 23.12.2014 wird aufrechterhalten.
2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

### 1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen  
oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

### 2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

### 3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin** oder **Landgericht Berlin** oder  
**Littenstraße 12-17**            **Tegeler Weg 17-21**  
**10179 Berlin**                    **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

**eingelegt** werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

### 4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

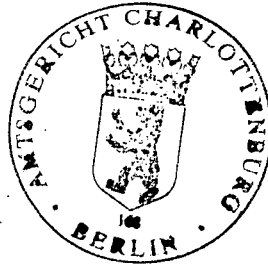
Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich zu **begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 17.03.2015



[REDACTED]  
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.